

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 69.

Sonnabend, den 29. August.

1908.

Die Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1908, enthält: Nr. 3522. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 15. August 1908.

Die Redaktion des Amtsblatts und der Gesetzsammlung ist vom 1. September d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Husemann hier selbst übertragen worden.

Detmold, den 26. August 1908.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Geveke.

Dem Deutschen Schriftstellerheim in Jena ist für das Jahr 1908 die Erlaubnis erteilt worden, im Fürstentum Lippe 2000 Lose der von ihm veranstalteten III. Serie einer Geldlotterie, und zwar die Nummern 57001 bis 58000 und 105001 bis 106000 zu vertreiben.

Detmold, den 22. August 1908.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Geveke.

Zur möglichst Verhütung von Flurschäden und Unglücksfällen bei den diesjährigen Herbstmanövern im Nordwesten des Fürstentums vom 9. bis 14. September wird das Publikum ersucht, folgende Vorschriften zu beachten:

1. Reife Feldfrüchte sind tunlichst vor dem Manöverbeginn einzuernten, abgeerntete Felder tunlichst erst nach dem Manöverchlusse neu zu bestellen.

2. Die wegen ihrer wertvollen Kultur vorzugsweise zu schonenden Felder sind durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift, Stangen mit Strohweischen und dergl. deutlich kenntlich zu machen; z. B. Felder mit noch nicht erkenntlichem jungen Klee und dergl. keineswegs besonders zu schonende Grundstücke kenntlich zu machen, ist sinnwidrig.

3. Um Vieh und Bäume vor Beschädigungen zu schützen, wird empfohlen, das Vieh an den Gesichtsstagen im Stalle zu halten und die Bäume zu öffnen.

4. Steinbrüche, Drainagen, tiefe Löcher und andere gefährliche Stellen sind durch schwarze Flaggen für Reiter kenntlich zu machen.

5. Eggen, Pflüge, Sensen, Sicheln und dergl. sind vom Felde zu entfernen.

6. Flurschäden, welche von Zivilpersonen veranlaßt werden, sind von diesen zu bezahlen. Die Namen der Beschädiger werden an Ort und Stelle festgestellt. Den Anordnungen der Polizeiorgane und der mit der Feststellung der Flurschäden beauftragten Offiziere ist unbedingt zu folgen.

7. Die Militärbehörde trägt Sorge, daß das Publikum, welches den Manövern beiwohnen will, dorthin geführt wird, wo es ohne Gefahr am besten dem Gange der Manöver folgen kann.

8. Die Militärbehörde lehnt aber jede Verantwortung für Körperverletzungen an Zivilpersonen ab, die sich unbefugt vor die Geschütze, Schützenlinien oder die Reiter oder sich sonstwie auf eigene Gefahr vordrängen.

9. Das Betreten der Bivaks ist nur mit schriftlicher Erlaubniskarte des Bivakskommandeurs gestattet.

10. Während der Manöver werden in erhöhtem

Maße Kraftfahrzeuge verwendet werden. Die bestehenden Fahrvorschriften sind von den Benutzern des auf den öffentlichen Straßen verkehrenden Fuhrverkehrs aller Art genau zu beachten.

Schließlich werden nachstehende Bestimmungen des Naturalleistungsgesetzes vom 24. Mai 1898 und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 13. Juli 1898 in Erinnerung gebracht:

(§ 12). „Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet marschierende, bivakrierende, kantonnierende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränke für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränke zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen.“

(§ 13). „Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet marschierende, bivakrierende und kantonnierende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.“

(§ 14). „Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei den Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.“

„Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder usw.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Über den Befund

ist der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.“

„Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.“

„Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.“

„Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.“

Detmold, den 10. August 1908.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Pustuchen.

Die zu dem diesjährigen Manöver kommandierten preussischen Gendarmen dürfen ihren Dienst auch in den von dem Manöver berührten lippischen Gebietsteilen ausüben. Die gleiche Befugnis ist den kommandierten lippischen Gendarmen bezüglich der Ausübung des Dienstes in der Provinz Westfalen eingeräumt.

Detmold, den 25. August 1908.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Sevelot.

Die neu errichtete 2. Hauptlehrerstelle in Kirchheide soll nach Fertigstellung des neuen Schulhauses zum 1. Oktober d. J. besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 4. September d. J. bei uns anzubringen.

Detmold, den 27. August 1908.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.

J. B.

Wesel.

Um Ermittlung und Mitteilung des jetzigen Aufenthaltes des landwirtschaftlichen Arbeiters Wosyl Kuziow aus Lapszyna in Galizien, zuletzt in Dienst auf Nr. 1 in Heiden, der des Diebstahls verdächtig ist, wird zu P. L. 100/08 ersucht.

Lage, den 27. August 1908.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Tasche.

Steckbriefserledigung.

Der gegen die Ehefrau des Maurers Friedrich Brinkmann zu Detmold, Sophie, geb. Winter, am 9. Juni d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 20. August 1908.

Fürstliches Amtsgericht I.

J. B.

Sieg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band VIII Blatt 367 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurers Fritz Holzgrewe in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 122/50, 123/50, 124/50 des Kartenblatts 2, 376/152, 294/153, 295/154, 335/157, 296/156 und 155 des Kartenblatts 15, Hofraum, Garten und Wiese auf dem Hohenloh zu 46 a 88 qm mit dem Wohnhause A Nr. 150, am

24. September 1908, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 1908 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 13. Juli 1908.

Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachers Max Conrad in Detmold, Inhaber der Firma Carl Plöger Nachf. daselbst, wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 2. Juli 1908 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. Juli 1908 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 25. August 1908.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maschinist Friedrich Wieneke, Louise, geb. Klare Nr. 80 in Belle, durch Vertrag vom 26. August d. J. die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und das gesetzliche Güterrecht mit dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes eingeführt haben. Das Kolonat Nr. 80 in Belle, Bd. III Bl. 75, ist für Vorbehaltsgut der Ehefrau Wieneke erklärt.

Blomberg, den 27. August 1908.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 5 eingetragen worden:

Schützenverein zu Schlangen.

Die Sitzung ist am 24. Mai 1908 errichtet worden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

1. Maurermeister Heinrich Poppe zu Schlangen, Vorsitzender,
2. Schuhmachermeister G. Schlüter zu Schlangen, Kassensführer,
3. Kaufmann W. Stegä zu Schlangen, Schriftführer.

Horn, den 21. August 1908.

Fürstliches Amtsgericht.

Der diesjährige Wilbaser-Markt findet nicht wie im Lippischen Kalender (Seite 114) angegeben, am 10., sondern am

Mittwoch, den 16. September d. J.
statt.

Blomberg, den 26. August 1908.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat August 1908 betragen:

für 50 Kilo Weizen:	10 M. 50 S.
" " " Roggen:	9 " — "
" " " Hafer, gut:	9 — M.
" " " " mittel:	8,75 =
" " " " gering:	8,50 =
" " " Heu:	3 " — "
" " " Stroh:	2 = 75 =

Detmold, den 28. August 1908.
Der Magistrat.
Wittje.

Beschluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Karl Möller in Barntrup

wird nach Abhaltung des Schlußtermins und erfolgter Schlußverteilung aufgehoben.

Alverdissen, den 26. August 1908.
Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Zigarrenarbeiter Heinrich Baldorf, geboren am 14. August 1879 zu Baldorf, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges und Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 4 J. 638/08 sofort Mitteilung zu machen.

Bielefeld, den 24. August 1908.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Beschreibung:

Alter: 28 Jahre. Größe: 1 m 65 cm.
Statur: mittel. Haare: blond. Augen: grau.
Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: blonder Schnurrbart. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: Narbe am linken Zeigefinger.